OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303113/17/Py/PP**

Datum: **Linz, 11. März 2025**

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 1. Oktober 2021, GZ: BHFR/921060013130/21, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), nach Behebung des am 1. Dezember 2022, GZ: LVwG-303113/5/Py/PP, ergangenen Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich durch den Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 2. Juli 2024, Ra 2023/11/0019-8, sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 4. Dezember 2024

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 500 Euro herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde) vom 1. Oktober 2021, GZ: BHFR/921060013130/21, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 29 Abs. 1 erster Satz LSD-BG iVm § 9 Abs. 1 VStG gemäß § 29 Abs. 1 LSD-BG eine Geldstrafe in Höhe von 1.000 Euro ausgesprochen. Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 100 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Datum/Zeit der Kontrolle: 22.03.2021, 08:45 Uhr bis 09:20 Uhr
Ort der Kontrolle: C-Weg (Kreuzung D-Straße)

Sie haben als zur Vertretung nach außen Berufener der Firma E__, in F-Straße zu verantworten, dass nachstehender Arbeitnehmer beschäftigt wurde, ohne ihm zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.

Folgende Person wurden beschäftigt:
Arbeitnehmer: G__ Daniel
Geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Tschechische Republik
Tätigkeit: Kraftfahrer
Einstufung und Kollektivvertrag: Kollektivvertrag Güterbeförderung für Arbeiter, Lohngruppe 4. Kraftfahrer für Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge sowie selbstf. Arbeitsmaschinen, Parieführer und Platzmeister mit einer Betriebszugehörigkeit von bis zu 5 Jahren
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: H__
Beschäftigungszeitraum: 02.02.2021-31.03.2021
Beschäftigungsausmaß: 108,49 Stunden
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 1.284,55 €
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.116,11 €
Unterentlohnung in EURO: 168,44
Unterentlohnung in Prozent: 13,11 %“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Kraftfahrer für die in Österreich geleisteten Arbeitsstunden im Sinn des Kollektivvertrages sehr wohl angemessen entlohnt wurde, inwieweit die auf die Arbeitsleistungen in Tschechien entfallenden Lohnzahlungen angemessen und gesetzeskonform sind, müsse sich der Beurteilung der Behörde entziehen.

3. Mit Schreiben vom 4. November 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Mit Erkenntnis vom 1. Dezember 2022, GZ: LVwG-303113/5/Py/PP, behob das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im ersten Rechtsgang das angefochten Straferkenntnis, das aufgrund der dagegen erhobenen außerordentlichen Revision der Österreichischen Gesundheitskasse als Kompetenzzentrum LSDB in Wien mit Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Juli 2024, Ra 2023/11/0019, wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben wurde.

Am 4. Dezember 2024 führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der ein Vertreter der Österreichischen Gesundheitskasse als Kompetenzzentrum LSDB sowie ein Vertreter der belangten Behörde erschienen ist. Der im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung geladene Bf ist zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf ist nach außen vertretungsbefugtes Organ der Firma E__ mit Sitz in F-Straße.

Am 22. März 2021 um 08:45 Uhr wurde von Organen der Finanzpolizei in C-Weg Kreuzung I-Straße, ein Lkw der Firma E__ kontrolliert. Gelenkt wurde das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa vom tschechischen Staatsangehörigen G__, geb. tt.mm.jjjj. Aus den vorgelegten Frachtpapieren war eine Be- bzw. Entladestation in Österreich ersichtlich. Vom Bf wurde nicht dargelegt, dass die gegenständliche Fahrt nicht den Bestimmungen des LSD-BG unterlag.

Laut dem vorgelegten Arbeitsvertrag war Herr G__ ab 2. Juni 2020 unbefristet als Fahrer eines Lkw mit hydraulischem Arm und ohne hydraulischen Arm bei der E__ beschäftigt. Des Weiteren lagen eine ZKO3-Entsendemeldung und ein gültiges PDA1-Formular für den Zeitraum 2. Juni 2020 bis 1. Juni 2022 vor.

Der kontrollierte Kraftfahrer gab gegenüber den Kontrollorganen auf dem Personenblatt an, dass er seit 2. Juni 2020 für das Unternehmen des Bf als Kraftfahrer arbeitet. Zudem gab er seine Arbeitszeiten und seinen Lohn bekannt.

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen gelangt nach österreichischem Recht für den Arbeitnehmer der Kollektivvertrag Güterbeförderung für Arbeiter samt Lohnordnung zur Anwendung und ist er in die Lohngruppe 4. Kraftfahrer für

Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Partieführer und Platzmeister mit einer Betriebszugehörigkeit von bis zu 5 Jahren einzustufen und hat somit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 einen Anspruch auf einen Stundenlohn in Höhe von 9,80 Euro brutto bzw. einen Wochenlohn von 392,00 Euro brutto.

Im Februar 2021 wurde dem Arbeitnehmer für die Beschäftigung in Österreich ein Bruttoentgelt in Höhe von 495,39 Euro bezahlt (Umrechnungskurs nach durchschnittlichem EZB Referenzkurs für einen Euro im Februar 2021 25,872 CZK). Das gebührende Bruttoentgelt lt. Kollektivvertrag betrug 518,13 Stunden, die aliquote Weihnachtsremuneration 53,93 Euro und der aliquote Urlaubszuschuss 53,93 Euro woraus sich im Februar 2021 ein Anspruchslohn von 625,99 Euro ergibt und somit eine Unterentlohnung von 130,60 Euro (d.s. 20,86 %).

Im März 2021 wurde dem Arbeitnehmer für die Beschäftigung in Österreich ein Bruttoentgelt in Höhe von 620,72 Euro bezahlt (Umrechnungskurs nach durchschnittlichem EZB Referenzkurs für einen Euro im März 2021 26,40 CZK). Das gebührende Bruttoentgelt lt. Kollektivvertrag betrug 545,08 Stunden, die aliquote Weihnachtsremuneration 56,74 Euro und der aliquote Urlaubszuschuss 56,74 Euro woraus sich im März 2021 ein Anspruchslohn von 685,56 Euro ergibt und somit eine Unterentlohnung von 37,84 Euro (d.s. 5,75 %).

Für den Beschäftigungszeitraum 02.02.2021 bis 31.03.2021 ergibt sich somit aufgrund des Ausmaßes der Beschäftigung in Österreich von 108,49 Stunden ein nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen gebührendes Entgelt in Höhe von 1.284,55 Euro. Das tatsächlich geleistete Entgelt in Höhe von 1.116,11 Euro führt somit zu einer Unterentlohnung von 168,44 Euro und somit 13,11 %.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem verfahrensgegenständlichen Strafantrag, insbesondere den Wahrnehmungen der Finanzpolizei anlässlich der Kontrolle sowie den vorliegenden Unterlagen wie Arbeitsvertrag, ZKO3 Entsendemeldung, Lohnzettel für Februar 2021 und März 2021 sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für die in Österreich erbrachten Arbeitsstunden und den darauf basierenden nachvollziehbaren und schlüssigen Berechnungen des Kompetenzzentrums LSDB im Strafantrag vom 29. Juli 2021.

Vom Bf wurde nicht dargelegt, dass die gegenständliche Fahrt nicht den Bestimmungen des LSD-BG unterlag.
Zu den Beschwerdeeinwendungen des Bf ist auszuführen, dass er der Aufforderung, Unterlagen über die konkrete Entlohnung des Arbeitnehmers für seine Tätigkeit in Österreich vorzulegen nicht nachgekommen ist, ein gesonderter Posten für die Tätigkeit in Österreich geht aus den vorgelegten Lohnzetteln nicht hervor. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sind daher die Berechnungen

der Anzeigenlegerin, eine Aliquotierung des Bruttostundenlohns aus den Lohnzetteln entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden durchzuführen, nachvollziehbar und schlüssig. Der konkret für die Tätigkeit in Österreich gebührende Entgeltteil wurde vom Bf nicht beziffert bzw. nachgewiesen, zudem wurden in seinen Berechnungen sowohl für Februar als auch März 2021 140,88 Arbeitsstunden in der J__ angenommen. Selbst unter Außerachtlassung dieses Fehlers würden die Berechnungen entsprechend den Ausführungen des Bf eine Bruttolohnstunde in Höhe von 22,98 Euro für eine Arbeitsstunde in Österreich ergeben, was sich nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich als unrealistisch und nicht nachvollziehbar darstellt. Die diesbezüglichen unbelegten Beschwerdeausführungen werden daher als reine Schutzbehauptung gewertet.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 104/2019, lauten wie folgt.

„Geltungsbereich
§ 1

(1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitsverhältnisse, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen,
2. die Beschäftigung von Arbeitskräften im Sinne des § 3 Abs. 4 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes (AÜG), BGBl. Nr. 196/1988,
3. Beschäftigungsverhältnisse, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

[...]

(5) Dieses Bundesgesetz findet keine Anwendung, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich zur Erbringung folgender Arbeiten von geringem Umfang und kurzer Dauer nach Österreich entsandt wird:

[...]

7. die Tätigkeit als mobiler Arbeitnehmer oder als Besatzungsmitglied (§ 4 der Schiffsbesatzungsverordnung, BGBl. II Nr. 518/2004) in der grenzüberschreitenden Güter- und Personenbeförderung (Transportbereich), sofern die Arbeitsleistung ausschließlich im Rahmen des Transits erbracht wird und nicht der gewöhnliche Arbeitsort in Österreich liegt,

[...]"

Die im gegenständlichen Fall anzuwendende Bestimmung über die Unterentlohnung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016 idF BGBl. I Nr. 174/2021, lautet wie folgt:

„§ 29

(1) Wer als Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm oder ihnen zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro zu bestrafen. Ist im Erstfall bei Arbeitgebern mit bis zu neun Arbeitnehmern die Summe des vorenthaltenen Entgelts geringer als 20.000 Euro, beträgt die Geldstrafe bis zu 20.000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 50.000 Euro, beträgt die Geldstrafe bis zu 100.000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 100.000 Euro beträgt die Geldstrafe bis zu 250.000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 100.000 Euro und wurde das Entgelt in Lohnzahlungszeiträumen der Unterentlohnung vorsätzlich um durchschnittlich mehr als 40 vH des Entgelts vorenthalten, beträgt die Geldstrafe bis zu 400.000 Euro. Wirkt der Arbeitgeber bei der Aufklärung zur Wahrheitsfindung unverzüglich und vollständig mit, ist anstelle des Strafrahmens bis 100.000 Euro oder bis 250.000 Euro der jeweils niedrigere Strafrahmen anzuwenden. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten.
[...]"

5.2. Im gegenständlichen Fall hat unstrittig eine Transportfahrt zwischen Tschechien und Österreich stattgefunden, sodass jedenfalls ein grenzüberschreitender Sachverhalt vorliegt. Dass den Bf als Arbeitgeber des mobilen Arbeitnehmers die im LSD-BG normierten Pflichten treffen, blieb im Verfahren unbestritten.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen fest, dass der verfahrensgegenständliche Dienstnehmer für seine Tätigkeit in Österreich wie im Spruch des angefochtenen Straferkenntnis unterentlohnt wurde. Der objektive Tatbestand der dem Bf zur Last gelegten Verwaltungsübertretung ist daher als erfüllt zu werten.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung

eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht. Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen mangelndes Verschulden an der vorgeworfenen Unterentlohnung darzulegen. Der subjektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist daher ebenfalls als erfüllt zu werten.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Unter Berücksichtigung des Ausmaßes der betroffenen Arbeitnehmer, der Höhe der vorgeworfenen Unterentlohnung, der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit sowie der langen Verfahrensdauer konnte das Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Strafhöhe auf das nunmehrige

Ausmaß herabsetzen. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist damit eine ausreichende Sanktion gesetzt, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens deutlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

II. Bei diesem Ergebnis entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny